

<b>Zeitschrift:</b>	Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
<b>Herausgeber:</b>	[s.n.]
<b>Band:</b>	8 (2001)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Was wäre, wenn ...? : kontrafaktische und hypothetische Überlegungen zu einem Verzicht auf Archivierung
<b>Autor:</b>	Kellerhans, Andreas
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-20957">https://doi.org/10.5169/seals-20957</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## WAS WÄRE, WENN ...?<sup>1</sup>

### KONTRAFAKTISCHE UND HYPOTHETISCHE ÜBERLEGUNGEN ZU EINEM VERZICHT AUF ARCHIVIERUNG

ANDREAS KELLERHALS

«Denn unmöglich ist es, dass die Dinge nicht dort sind, wo sie sind. Denn es ist alles gut.»  
(Voltaire, *Candid oder Die Besten der Welten*).<sup>2</sup>

«Der Bundesrat hat hinsichtlich der Archivierung der Unterlagen der Unabhängigen Expertenkommission <Schweiz – Zweiter Weltkrieg> (UEK) Grundsatzentscheide getroffen. Er spricht sich in Bezug auf die Kopien von Unterlagen aus Unternehmensarchiven für eine individuelle Rücknahmeoption aus. Damit trägt er den Befürchtungen der Unternehmen vor einer widerrechtlichen Verwertung dieser Kopien Rechnung. Überdies wünscht der Bundesrat einen balldigen Zugang zu den wissenschaftlichen Unterlagen der UEK.» Soweit die Pressemitteilung nach der Bundesratssitzung vom 3. Juli 2001.

Dieser Bundesratsbeschluss kam nach einer langen Vorbereitungsphase zu Stande und beendete ein längeres Tauziehen vor und hinter den Kulissen. Die UEK hatte schon Anfang 2000 angeregt, der Bundesrat möge in dieser Sache möglichst bald entscheiden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil auf Grund von Vereinbarungen zwischen der UEK und einzelnen Firmen über die Rückgabe der Kopien eine etwas verworrene Rechtslage entstanden war. Die Verwaltung begann ihrerseits ebenfalls Anfang 2000 mit Vorarbeiten für einen Bundesratsentscheid. Ein erster Beschlusssentwurf blieb allerdings rund ein Jahr liegen, ohne dass versucht worden wäre, die sich abzeichnenden Differenzen zu bereinigen.

Für und gegen eine Rückgabe dieser Kopien aus privaten Archiven wurden unterschiedlichste Argumente angeführt – hier eine nicht repräsentative Auswahl: Für eine zentrale Archivierung wurde die Notwendigkeit der Überprüfbarkeit der wissenschaftlichen Arbeit der UEK geltend gemacht; eine Aussonderung der von der UEK angelegten Kopien aus Unternehmensarchiven beeinträchtigte diese, schränkte jede weitere Forschungstätigkeit zu diesem Themenkomplex massiv ein und gefährde damit die Glaubwürdigkeit der UEK.<sup>3</sup> Gegen eine zentrale Archivierung spreche, dass der Bundesbeschluss von 1996

124 ■ (BB) faktisch über die vorgesehenen fünf Jahre hinaus verlängert würde und

nicht mehr nur die UEK Zugang zu diesen Unterlagen aus privaten Archiven hätte; es bestünde die Gefahr, dass mit diesen Quellen Missbrauch getrieben würde. Häufig zu hören war, dass die von der UEK angefertigten Kopien nur eine zufällige, weder repräsentative noch beispielhafte Auswahl darstellen, welche den eigentlichen Untersuchungsgegenstand kaum abdecken könne und sich deshalb nicht für wissenschaftliches Arbeiten eigne.

Es lohnt sich nicht, auf alle Argumente im Einzelnen einzugehen. Interessant scheint mir allerdings, dass die Grundsätze des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA) nie positiv, bestenfalls als defizitärer (legalistischer statt politischer) Lösungsansatz Gegenstand der zum Teil heftig geführten öffentlichen Diskussion waren. Ich möchte mich auf folgende Fragenkomplexe konzentrieren: 1. Wie wäre eine Archivierung der Unterlagen der UEK im Normalfall, das heißt unter Berücksichtigung des BGA, abgelaufen? Welchen Gestaltungsspielraum hätte das BGA geboten? Wie hätte man damit den berechtigten Schutzinteressen Privater Rechnung tragen können? 2. Was sind die Konsequenzen dieses Bundesratsbeschlusses für die archivische Grundaufgabe der Sicherung der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns? Was bedeutet er für die Gewährleistung der wissenschaftlichen Überprüfbarkeit? 3. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Firmen, die ihre individuelle Rücknahmeoption wahrnehmen wollen? Dabei möchte ich im Folgenden die verschiedenen juristischen, politischen und wissenschaftlichen Überlegungen auseinander halten. Ich beginne mit rechtlichen Überlegungen, da in einem Rechtsstaat die Rechtsordnung den Rahmen auch für die Politik setzt.

### **ARCHIVIERUNG GEMÄSS BGA: DIE UEK-UNTERLAGEN ALS NORMALFALL**

Zwischen dem BB von 1996 und dem Entscheid des Bundesrates vom Juli 2001 verabschiedete das Parlament 1998 das BGA (in Kraft seit 1999). Es wurde bei dessen Beratung weder in den vorberatenden Kommissionen noch im Plenum speziell auf die Frage der Archivierung der Unterlagen der UEK eingegangen. Wäre es nicht nahe liegend gewesen, das BGA für die Archivierung der UEK-Unterlagen anzuwenden? Welche Verfügungsgewalt wäre dem Bundesrat in diesem Falle geblieben?

Streng nach dem BGA wären alle Unterlagen der UEK, einschliesslich der wissenschaftlichen Untersuchungsmaterialien aus öffentlichen und privaten Archiven, als Unterlagen des Bundesrates (BGA Art. 1 Abs. 1 lit. b, eventueller lit. g, Unterlagen ausserparlamentarischer Kommissionen) dem Schweizerischen Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten gewesen. Dieses hätte ■ 125

anschliessend zusammen mit der anbietenden Stelle über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheiden müssen. Das Schweizerische Bundesarchiv hätte die archivwürdigen Unterlagen übernommen und in seine Bestände integriert. Damit wären sie für die Nachwelt gesichert und automatisch während einer 30jährigen Schutzfrist nur auf Gesuch hin einsehbar gewesen.

Angesichts des öffentlichen Interesses an der Arbeit der UEK und der besonderen Schutzinteressen, namentlich von Firmen und Verbänden, hätten in einem zweiten Schritt die genauen Zugangsmodalitäten bestimmt werden können; dem Bundesrat sind mehrere Varianten vorgeschlagen worden. Das BGA erlaubt sehr flexible Lösungen (Art. 9–12). Es definiert auch klare Verfahren, wie während geltender Schutzfristen Einsicht verlangt werden kann (ohne Anspruch auf Zugang) beziehungsweise wie Einsichtsgesuche zu behandeln sind (Art. 13). Der Bundesrat hätte seine Verfügungsgewalt also innerhalb des Rahmens des BGA wahrnehmen und eine massgeschneiderte Lösung finden können, die sowohl dem wiederholt manifestierten Willen zur Transparenz als den für berechtigt befundenen überwiegenden Schutzinteressen von Privaten oder des Staates Rechnung getragen hätte. Für die Kopien aus privaten Archiven hätte fast jede zeitlich begrenzte Schutzfrist festgelegt und, wie in allen anderen Fällen, im Anhang 3 der Verordnung zum BGA publiziert werden können. Angesichts der besonderen Situation sah eine der vorgeschlagenen Varianten sogar die Mitsprache der Privaten bei der Behandlung von Einsichtsgesuchen vor. Aber es gibt eine klare Pièce de Résistance aus rechtsstaatlicher Sicht: Um dem Grundrecht auf Archivzugang zu genügen, hätte auch für diese Unterlagen ein rechtlich geregeltes Verfahren für Einsichtsgesuche gelten müssen. Das hätte bedeutet, dass alle Interessierten jederzeit Einsichtsgesuche stellen dürfen. Der Bund wäre gezwungen, auf diese einzutreten und in jedem Einzelfall eine Güterabwägung zwischen Schutzbedürfnis und Einsichtsinteresse vorzunehmen – unter Umständen gemeinsam mit den privaten Aktenherren. Begründete Ablehnungen wären rechtlich jederzeit möglich gewesen. Unzufriedene wären auf den Rechtsweg verwiesen worden und hätten ihr Anliegen von höheren, unabhängigen Instanzen prüfen lassen können. Damit hätte man eine rechtsstaatlich klare und für die Betroffenen nachvollziehbare Lösung gefunden, wie sie für viele andere Bestände mit sensiblen Informationen, sowohl militärischer wie ziviler Provenienz, gilt (Staatsschutzakten, Unterlagen der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamts für Privatversicherungen etc., welche teilweise Unterlagen ursprünglich privater Provenienz enthalten. – Nicht zu reden von all den besonders schützenswerten Personendaten, die im Rahmen der normalen Tätigkeit von Bundesstellen anfallen und ebenfalls archiviert werden). Die letzte in der Diskussion verbliebene Variante sah allerdings ein Vetorecht der Firmen vor, was den

Verzicht auf diese rechtsstaatlichen Prinzipien, Rechtsweg und sorgfältige Güterabwägung im Einzelfall, bedeutet hätte oder – etwas überspitzt gesagt – die Ausschaltung des im öffentlichen, nicht aber im privaten Bereich geltenden Willkürverbots respektive Gleichbehandlungsgebots.<sup>4</sup>

### **NACHVOLLZIEHBARKEIT – ÜBERPRÜFBARKEIT – TRANSPARENZ**

Der Bundesrat machte mit seinem Entscheid vom 3. Juli 2001 von seiner Verfügungsgewalt Gebrauch und regelte die Archivierungsfrage anders als nach den Grundsätzen des BGA. Dieser Entscheid wurde sowohl von der UEK wie auch aus fachwissenschaftlicher Perspektive heftig kritisiert. Was bedeutet dieser Verzicht auf die vollständige Archivierung aus staatlicher, was aus wissenschaftlicher Sicht?

Die Aufgabe eines Archivs in einem demokratischen Rechtsstaat ist es, staatliches Handeln langfristig zu dokumentieren und nachvollziehbar zu halten; damit schaffen die Archive die Voraussetzungen für historisch-sozialwissenschaftliche Forschung. Mit seinem Entscheid überlässt es der Bundesrat den einzelnen Firmen, ihre Kopien von der UEK zurückzuverlangen und sie einer Archivierung zu entziehen. Damit verzichtet der Bundesrat darauf, seine enormen und – wie im internationalen Vergleich immer wieder betont worden ist – einmaligen Anstrengungen zur Analyse der Rolle der offiziellen Schweiz und der privaten Akteure im Zweiten Weltkrieg längerfristig zu dokumentieren. Er läuft im schlimmsten Fall Gefahr, dass es in zehn oder mehr Jahren nicht mehr nur heißen kann, die Schweiz habe im Zweiten Weltkrieg unmoralisch gehandelt und es nach dem Krieg an der notwendigen Sensibilität im Umgang mit nachrichtenlosen Konti fehlen lassen. Es könnte ihr möglicherweise auch der Vorwurf gemacht werden, sie habe sich in den 1990er-Jahren zwar Transparenz auf ihre Fahne geschrieben, aber nicht alles Notwendige vorgekehrt, um sich kritisch mit der eigenen Vergangenheit auseinander zu setzen – solche Behauptungen bedürfen nachgewiesenermassen keiner Quellenbasis, können aber bloss auf Grund einer soliden Quellenbasis widerlegt werden.

Gegen eine zentrale Archivierung ist immer wieder eingewendet worden, die Kopien in den Unterlagen der UEK seien das Resultat einer zufälligen Auswahl, weder repräsentativ noch vollständig und hätten nichts mit dem Untersuchungsauftrag der UEK zu tun. Aus archivischer Perspektive ist es völlig unerheblich, ob die Unterlagen der UEK vollständig sind oder nicht. Ebenso irrelevant ist aus der Optik der Archive der Vorwurf, die Kopien aus privaten Archiven hätten zu einem grossen Teil nichts mit dem Untersuchungs-

gegenstand der UEK zu tun; jede Behörde, auch die UEK, definiert durch ihre Tätigkeit ihr Tätigkeitsgebiet, denn letztlich ist Gesetzesvollzug immer Gesetzgebung im Kleinen. Die Unterlagen, die beim Vollzug staatlicher Aufgaben entstehen, sind Arbeitsinstrumente. Sie dienen sowohl der materiellen Aufgabenerledigung wie auch der Steuerung der Arbeitsprozesse. Sie enthalten inhaltlich immer nur, was von einem Akteur gerade gebraucht wird; ihre eigentliche Bedeutung liegt nicht in ihrem materiellen Inhalt, vielmehr in ihrem Evidenzwert, im Nachweis der Aktivitäten, nicht in der enzyklopädisch vollständigen thematischen Auseinandersetzung (diesbezüglich mag der Nachweis gewalteter Sorgfalt genügen). Dieser Handlungsbezug setzt der wissenschaftlichen Auswertung Grenzen und ist die Grundlage für die methodische Quellenkritik. Auf die UEK angewandt: Die Archivierung ihrer Unterlagen hätte dem Nachweis ihrer Untersuchungstätigkeit gedient. Die Vielzahl gesammelter historischer Dokumente hätte erkennen lassen, wie sie ihren Auftrag verstand und umsetzte, mit welcher – auch wissenschaftlichen – Sorgfalt und Umsicht sie sich ihres Auftrages annahm, so wie ihre übrigen Unterlagen unter anderem dokumentieren werden, wie sie ihren Expertenstatus und ihre Unabhängigkeit verstand und wahrte.<sup>5</sup> Diese Optik ist verschieden von derjenigen der Wissenschaft, welche die (materielle und methodische) Überprüfbarkeit ihrer Ergebnisse in den Vordergrund rückt. Der Übergang von der Sicherung der Nachvollziehbarkeit zur Gewährleistung der Überprüfbarkeit ist allerdings fliessend. Gerade im Falle der UEK als einer staatlichen Kommission mit wissenschaftlichem Mandat vermischen sich die beiden Anliegen. Die Unterscheidung von Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit ist nur mehr eine analytische. Mit dem Bundesratsentscheid vom 3. Juli 2001 wird die Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der Arbeit der UEK äusserst schwierig.

Die wissenschaftliche Überprüfung der Arbeit der UEK gestaltet sich vor dem Hintergrund der individuellen Rücknahmeeoption zuerst einmal umständlicher, weil das gesammelte Quellenmaterial der UEK wieder verstreut wird. Grundsätzlich ist es aber nichts Neues, dass die Quellen für ein wissenschaftliches Untersuchungsthema auf verschiedene Archive verteilt sind. Dies gilt für die föderalistische wie die internationale und die staatlich-private Verteilung von Quellenbeständen. Wenn ich also an diesem Entscheid etwas Positives sehen kann, dann ist es der Umstand, dass sich aus der engen Verzahnung von Wirtschaft und Politik nun auch eine gemeinsame Sorge um die Archivierung entwickelt. – Wenigstens in diesem Punkt kann ich meinem Archivarskollegen (*Neue Zürcher Zeitung*, 25. 6. 2001) zustimmen: Staat und Wirtschaft haben eine gemeinsame Geschichte, das zeigt nicht nur der Blick

zusammen die Pflege eines gemeinsamen archivischen Erbes teilen, verbindet sich die Forderung nach einem schlanken Staat (kein aufgeblähtes Archiv beim Bund wegen unnötiger Doppelüberlieferungen) mit privater Verantwortlichkeit für die Gesellschaft. Die Stärke dieses Zusammenspiels hat sich in diesem Zusammenhang, mit umgekehrten Rollen, auch gezeigt, als viele Banken ihre Erinnerung mit Erfolg auf der Basis staatlichen Archivgutes auffrischten.<sup>6</sup> Der Ausbau der Archivlandschaft im Sinne einer *public-private-partnership* ist also zu begrüßen. Aus wissenschaftlicher Sicht kann es sogar ein methodischer Vorteil werden, wenn an Stelle isolierter, dekontextualisierter Kopien aus den Beständen der UEK im Schweizerischen Bundesarchiv diese Quellen in ihren Entstehungszusammenhängen in den Firmenarchiven benutzt werden können; es ist dann ausreichend zu wissen, welche Quellen die UEK für ihre Arbeiten auswertete. Zugegebenermaßen dürfte dies für die Forschenden umständlich und eventuell für die Firmen nicht ganz einfach sein, setzt doch ein professioneller Archivbetrieb eine gewisse personelle und materielle Infrastruktur voraus.

## KONSEQUENZEN FÜR DIE FIRMEN<sup>7</sup>

Wenn nach diesem Entscheid des Bundesrates das Interesse der Privaten an der Archivierung belebt und die Archivlandschaft Schweiz bereichert wird, ist dies nur willkommen. Es irritiert zwar, dass das Vertrauenskapital immer einseitig als von staatlicher Seite aufs Spiel gesetzt verstanden wird. Vertrauen ist grundsätzlich etwas Gegenseitiges. Diesmal hat der Bundesrat darauf verzichtet, eine BGA-konforme Lösung durchzusetzen, also dem angeblichen Ansinnen «gewisser Historiker und des Bundesarchivs» nachzugeben, wie ein Wirtschaftsverband es höflich und unmissverständlich formuliert hat. Er hat sich grosszügig gezeigt und der Privatwirtschaft Vertrauen entgegengebracht. Diese steht jetzt in der Pflicht. Es ist zu hoffen, dass sie die bis Ende Jahr einem Vernichtungsverbot unterstellten Unterlagen nicht ab dem 1. Januar 2002 zu vernichten beginnt. Es ist ebenfalls zu hoffen, dass sich etwas tut in Sachen Zugangsmöglichkeiten zu Privatarchiven. Die bis heute normalerweise geltenden Regelungen sind meist weit entfernt vom *Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare*, welche sich unter anderem am Ziel einer weitest möglichen und unparteiischen Benutzung orientieren. Positionen, wie die von *Facts* kolportierte – «Wir sind auch Historiker und können beurteilen, was [...] relevant ist und was nicht»<sup>8</sup> – haben in einem von echter Transparenz und diskursiver Auseinandersetzung verpflichteten Umfeld keinen Platz. Von solchem Denken hat sich das Schweizerische Bundesarchiv

längst verabschiedet – mir ist diese Position in letzter Zeit nur noch im Zusammenhang mit dem Zugang zum Vatikanischen Archiv begegnet. Und die Archivierungspflicht sollte für die Politik mitgestaltenden Firmen und Verbände grundsätzlich zu einem Anliegen und einer Selbstverpflichtung werden. Archive werden nötig, wenn sich Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen an Initiativen wie *Global Compact* beteiligen oder sich ethisch an solchen orientieren, wenn sie also ihre Rolle als *corporate citizens* ernsthaft ausfüllen wollen. Rechtlich gesehen gibt es keinen Zwang, private Archive öffentlich zugänglich zu machen – was ohnehin nicht bedeutete, dass alles Archivgut automatisch öffentlich zugänglich wäre, wie die im Schweizerischen Bundesarchiv geltenden Schutzfristen zeigen –, ein öffentlicher Zugang schafft indes Vertrauen und könnte zum Wettbewerbsvorteil werden.<sup>9</sup> Öffnen sich private Archive also vermehrt allen historisch Interessierten, nicht nur Hofhistorikern, dann wird die wissenschaftliche Überprüfung der Arbeit der UEK zwar umständlicher, sollten sich diese Hoffnungen auf Öffnung aber nicht erfüllen, dann wird diese Überprüfbarkeit sehr schwierig, um nicht zu sagen: unmöglich. Unter solchen Umständen würde die Diskussion nicht – wie schon geweissagt wird – mangels Interesse einschlafen, sondern erstickt. Damit verpassten aber auch die Privaten eine Chance: Mit einer Professionalisierung der Archivierung und, damit eng verbunden, einer Professionalisierung der Schriftgutverwaltung (*records management*), könnten die Firmen selbst zuerst etwas gewinnen. Sie würden ein Gedächtnis gewinnen. Wie beim Staat würde damit ihre Geschäftsführung kontinuierlicher und auch intern nachvollziehbar. Mit den Archiven würden die Firmen sich außerdem einen Schutz schaffen vor unberechtigten Anschuldigungen, welche als Gerüchte geschäftsschädigend und zählebig sein können, auf sicherer Quellenbasis entkräftet aber schnell in sich zusammenfallen.

#### *Anmerkungen*

- 1 Dieser Beitrag entspricht der persönlichen Meinung des Verfassers. Er ist Ende Juli geschrieben worden. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat weitere Entscheide gefällt, sodass einige offene Punkte wohl bereits gelöst sind.
- 2 Voltaire, *Candid oder Die Besten der Welten*, Stuttgart 1971, 16.
- 3 Vor diesem Hintergrund betrachtet, hätten eigentlich gerade diejenigen Kreise, die der UEK kritisch gegenüberstehen, eine zentrale Archivierung aller Akten der UEK und ihre rasche Zugänglichmachung befürworten müssen.
- 4 Zum Grundsatz der Gleichbehandlung im privatrechtlichen Bereich vgl. Urs Zulauf, «Bankgeheimnis und historische Forschung. Rechtlicher Rahmen des Zugangs von Historikern zu Bankarchiven», *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 113 (1994), 2. HB, 105–123.
- 5 Man nehme als Vergleichsbeispiel die Fichen der Bundesanwaltschaft: Diese enthalten nicht nur viele unvollständige und unrichtige, sondern auch scheinbar überflüssige Infor-

mationen, die selbst von den Staatsschutzorganen nie mehr verwendet worden sind. Ihre Archivierung hat nicht die Funktion, als Basis für ein mögliches «Lexikon der Staatsfeinde» zu dienen. Sie dokumentiert vielmehr die Tätigkeit der Staatsschutzorgane und deren Aufgaben- und Rechtsverständnis. Aus dieser Optik ist es unverzichtbar, selbst unrechtmässig beschaffte Informationen zu archivieren (z. B. Protokolle nicht bewilligter Telefonabhörungen). Unrecht kann nicht durch einen Verzicht auf Archivierung geheilt werden – im Gegenteil: erst durch die Archivierung wird es langfristig dokumentiert und einer Rückwärtskontrolle öffentlichen Handelns zugänglich. Zur sog. Fichenaffäre vgl. Georg Kreis (Hg.), *Staatsschutz in der Schweiz. Die Entwicklung von 1935–1990*, Bern 1993, oder den Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission vom 22. November 1989 zu den Vorkommnissen im EJPD, Bern 1989.

Für die UEK-Unterlagen ist anzumerken: Sie könnten nie als Basis für Firmengeschichten dienen – das ist kein ernsthaftes Bedenken für seriöse Historikerinnen und Historiker –, sondern nur als Grundlage für die Überprüfung und den Nachvollzug der Aktivitäten der UEK, also in erster Linie für eine kritische Historiografie-, nicht Wirtschaftsgeschichte. Selbst im Interesse des Datenschutzes kann deshalb bei archivierten Unterlagen nicht die Löschung falscher Daten verlangt werden. Damit würde der Nachweis fehlerhaften oder unsorgfältigen Handelns zerstört, spätere Entscheide wären nicht mehr einsichtig. Den Betroffenen steht es einzlig offen, einen Bestreitungsvermerk anfügen zu lassen.

- 6 Parallel zur Arbeit der UEK ist vom Independent Committee of Eminent Persons (ICEP) der Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (Bern 1999) erschienen, welcher auch Auskunft über Mandat, Zusammensetzung und Vorgehensweise dieser Kommission gibt. In diesem Kontext fahndeten drei Revisionsgesellschaften bei den einzelnen Banken nach Spuren nachrichtenloser Konti und die Banken datierten ihrerseits ihr lückenhaftes Gedächtnis auf der Basis von amtlichen Akten, speziell der Schweizerischen Verrechnungsstelle, auf.
- 7 In diesem Abschnitt klammere ich die vielen ungelösten praktischen Probleme aus, die ebenfalls Konsequenzen dieses Entscheides sind, z. B.: Wer kontrolliert nun die Unterlagen der UEK und sucht die Kopien heraus, die den Firmen auf deren Verlangen zurückzugeben sind? Die UEK hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass sie das bis Ende Jahr nicht leisten kann. Andere Bundesstellen, die nicht das gleiche Recht auf Einsicht in Privatarchive gemäss BB 1996 besitzen, können diese Aufgabe auch nicht wahrnehmen. Die Privaten wiederum haben kein Einsichtsrecht in die übrigen Unterlagen der UEK. Wahrlieh, hier sind noch rechtlich und praktisch befriedigende Lösungen zu finden.
- 8 Mario Poletti, «Geheimniskrämer», *Facts*, Nr. 24, 14. 6. 2001, 20.
- 9 Zur Frage des öffentlichen Zugangs von Privatarchiven vgl. Zulauf (wie Anm. 4). Zulauf hält fest, dass Private keine Informationsleistungspflicht hätten und es deshalb keinen Anspruch auf Zugang zu privaten Archiven gebe. Das freie Ermessen der Firmen werde aber eingeschränkt, wenn ein öffentlich zugängliches Benutzungsreglement erlassen werde, denn dann seien die Firmen an dieses Reglement gebunden. Er gibt weiter zu bedenken, dass auch ohne Rechtsanspruch auf Zugang zu prüfen bleibe, wieweit es «im Einzelfall ratsam und mit der Idee eines Archivs vereinbar» sei, den Zugang nach Belieben zu gewähren oder zu verweigern.